

Fragennummer: 0093

Über die Bedingungen einer Ehe und des *Wali* der Frau

(Entnommen aus www.islam-qa.com - Frage Nr.: 2127)

Übersetzt vom Islamischen Zentrum Münster e.V.

(Geringfügige Veränderungen v. Abu Bakr Abu 'Abdullah vorgenommen)

Frage:

Was sind genau die Voraussetzungen für einen *Wali* (Vertreter der Frau), die er für die Hochzeit benötigt. Ich bin eine muslimische Frau und möchte wissen, ob mein älterer Bruder dafür in Frage kommt.

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Im *Islaam* gibt es drei Voraussetzungen für eine gültige Ehe:

- 1.) Beide Seiten müssen frei sein von Eigenschaften, die eine gültige Heirat verhindern würden, wie zum Beispiel, wenn sie für einander *Mahram* wären (d.h. ein Verwandtschaftsverhältnis, durch welche eine Heirat für immer ausgeschlossen ist), unabhängig davon, ob es sich um eine Bluts- oder Milchverwandtschaft handelt, oder (z.B.) wenn der Mann ein *Kafir* (Nicht – *Muslim*) ist und die Frau eine *Muslima*, usw.
- 2.) Es muß ein Angebot (*Idschaab*) seitens des *Wali* oder der Person, die an seiner statt da ist, geben. Er soll zum Bräutigam einen Satz wie „Ich gebe dir die Soundso zur Frau“ sagen.
- 3.) Der Bräutigam oder sein Vertreter, falls jemand anstelle des Bräutigams da ist, sollte sein Annehmen/Akzeptanz (*Qabul*) des Angebots durch Worte wie „Ich akzeptiere“ ausdrücken.

Die Bedingungen für einen korrekt abgeschlossenen Ehevertrag sind wie folgt:

- 1.) Braut und Bräutigam sollen eindeutig bezeichnet werden, entweder durch ihre Namen oder sonstige Beschreibungen.

2.) Braut und Bräutigam sollen miteinander zufrieden sein, denn der Prophet ﷺ sagte: *„Keine ehemals verheiratete Frau (d.h. Witwe oder Geschiedene) soll verheiratet werden, bis sie nach ihren Wünschen gefragt wurde, und keine Jungfrau sollte verheiratet werden, bis ihre Zustimmung eingeholt wurde (entweder durch Worte des Einverständnisses oder Schweigen).“* Die Leute fragten: *„O Gesandter Allah's, wie erklärt sie ihre Zustimmung (falls sie sehr schüchtern ist)?“* Er antwortete: *„Durch ihr Schweigen.“*¹

3.) Der *Wali* soll derjenige sein, der den Vertrag in Vertretung für die Frau macht, denn Allah spricht die *Wali*'s bezüglich der Heirat an (was bedeutet):

„Und verheiratet diejenigen unter euch, die ledig sind,...“
(Sura An – Nuur (24) : 32)

Der Prophet ﷺ sagte:

*„Eine Frau, die ohne die Zustimmung ihres Wali heiratet, deren Heirat ist ungültig, deren Heirat ist ungültig, deren Heirat ist ungültig!“*²

4.) Die Eheschließung muss bezeugt werden, wie der Prophet ﷺ sagte: *„Es gibt keine Heirat ohne Wali und zwei Zeugen.“*³

Es ist ebenfalls von großer Bedeutung, dass die Heirat bekannt gegeben wird, denn der Prophet ﷺ sagte:

*„Gebt Hochzeiten bekannt.“*⁴

Die Voraussetzungen für einen Wali sind wie folgt:

- 1.) Er muss von geistiger Gesundheit sein,
- 2.) erwachsen (gemäß dem *Islaam*, d.h. ca. das Pubertät – Alter),
- 3.) frei (d.h. kein Sklave),
- 4.) Er soll dieselbe Religion haben wie die Braut. Weder kann ein *Kafir* der *Wali* eines Muslims sein, noch kann ein *Muslim* der *Wali* eines *Kafir*'s sein, aber ein *Kafir* kann der *Wali* einer *Kafir* Frau sein, selbst wenn beide unterschiedliche Religionen haben. Ein

Apostat (ehemaliger *Muslim*, der den *Islaam* verlassen hat) kann für niemanden ein *Wali* sein.

5.) Er soll einen guten Charakter haben (*'adaala* – umfasst Frömmigkeit, Achtung, etc.) und nicht verdorben sein. Einige Gelehrte haben dies als Voraussetzung festgelegt, während andere einen guten Charakter dem äußeren Anschein nach als hinreichend betrachten. Wieder andere meinen, es genügt, wenn er für fähig erachtet wird, die Interessen der Frau, für die er als *Wali* auftritt, in angemessener Weise zu vertreten.

6.) Er muss männlichen Geschlechts sein, denn der Prophet ﷺ sagte:

„Keine Frau kann einen Ehevertrag für eine andere Frau schließen, und keine Frau kann einen Ehevertrag für sich selbst schließen, denn die Zaaniya (eine Frau, die Unzucht begeht) ist die, die ihre Angelegenheit für sich selbst erledigt.“⁵

7.) Er sollte weise sein und vernünftig, was bedeutet, dass er in der Lage sein sollte, die Interessen der Ehe zu verstehen und abzuwägen.

Die *Fuqaha* haben eine bestimmte Reihenfolge für mögliche *Wali*'s festgelegt. Ein *Wali*, der näher verwandt ist, sollte nicht übergangen werden, nur wenn es niemanden in diesem Verwandtschaftsgrad gibt oder die entsprechenden Verwandten nicht die Voraussetzungen erfüllen. Der *Wali* einer Frau ist ihr Vater, danach eine Person, die der Vater vor seinem Tod als *Wali* bestimmt hat, danach der Großvater oder Urgroßvater mütterlicherseits, danach ihr Sohn, danach der Sohn oder Enkel des Großvaters, danach ihr Bruder von beiden Elternteilen (nicht Halb- oder Stiefbruder), danach ihr Bruder von ihrem Vater, danach der Sohn ihres Bruders von (ihren) beiden Elternteilen, danach die Söhne ihres Bruders von ihrem Vater, danach ihr Onkel (der Bruder des Vaters von ihren beiden Elternteilen), danach der Bruder ihres Vaters über den Vater, danach die Söhne des Bruders ihres Vaters über beide Elternteile, danach die Söhne des Bruders ihres Vaters durch den Vater, danach wer näher mit ihr verwandt ist, wie es auch beim Erbrecht der Fall ist. Der Führer der Muslime (oder ein Vertreter von ihm, wie zum Beispiel ein Richter oder *Imaam* einer Moschee) ist der *Wali* für eine Frau, die selbst keinen *Wali* hat.

Und Allah weiß es am besten.

Scheich Muhammad Salih al - Munadschid

¹ Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 474).

² Überliefert bei At – Tirmidhi (Nr. 1.021) und anderen; es ist authentisch/makellos (*sahih*).

³ Überliefert bei At – Tabaraani, siehe auch *Sahih Al – Dscham’i* (Nr. 7.558).

⁴ Überliefert bei Ahmad; es ist gut (*hassan*) nach *Sahih Al – Dscham’i* (Nr. 1.027).

⁵ Überliefert bei Ibn Maadscha (Nr. 1.782); siehe auch *Sahih Al – Dscham’i* (Nr. 7.298).